

BGer 1C_353/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_353_2023

FR: TF 1C_353/2023 du 12 juillet 2023

IT: TF 1C_353/2023 del 12 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn trat mit Urteil vom 27. Juni 2023 auf eine von A._____ gegen die Verfügung des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn vom 5. Juni 2023 in Sachen verkehrsmedizinische Untersuchung erhobene Beschwerde nicht ein. Die Departementsverfügung sei A._____ am 13. Juni 2023 zugestellt worden. Demnach sei die zehntägige Beschwerdefrist gemäss § 67 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes am Freitag, dem 23. Juni 2023, abgelaufen. A._____ habe erst am 26. Juni 2023, und damit verspätet, Beschwerde erhoben.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 9. Juli 2023 (Postaufgabe 11. Juli 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er die Departementsverfügung am 13. Juni 2023 erhalten und am 26. Juni 2023 Beschwerde erhoben hat. Er ist jedoch ohne nähere Begründung der Auffassung, dass er damit die zehntägige Beschwerdefrist eingehalten habe. Offenbar geht er davon aus, dass für die Fristberechnung nur die Werktage zählen, denn nur so wäre die Beschwerdeeinreichung vom 26. Juni 2023 noch fristgerecht erfolgt. Er legt indessen nicht dar, inwiefern die vom Verwaltungsgericht entsprechend den §§ 9 und 67 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes erfolgte Fristberechnung rechtswidrig sein sollte; dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.